

# 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 28.07.2016

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde in ihrer Sitzung am 30.11.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 28. Juli 2016 beschlossen:

## Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung § 4 „Verbandsversammlung“

1.) § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

*„Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten; § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf findet keine Anwendung. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsvertretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Abweichend von den Sätzen 3 bis 6 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. Diese Vertretungspersonen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß den §§ 40 und 41 BbgKVerf von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer der Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die Bediensteten des Verbandsmitgliedes und die Bediensteten des Amtes.“*

2.) §4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

*„Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner des jeweiligen Verbandsgebietes eine Stimme. Maßgeblich für die Zahl der Einwohner sind die von den Einwohnermeldeämtern zum 30. Juni des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldebehörden der Verbandsmitglieder nur die Personen zu berücksichtigen, die am 30. Juni des Vorjahres in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit einer Hauptwohnung gemeldet waren. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldebehörden der Verbandsmitglieder am 30. Juni eines jeden Jahres zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen. Fällt der 30. Juni auf einen Samstag, Sonntag*

oder Feiertag, sind die Einwohnerzahlen am darauffolgenden Werktag zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen.

Danach haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmenzahl:

- Gemeinde Flieth-Stegelitz: 1
- Gemeinde Gerswalde: 4
- Gemeinde Mittenwalde: 1
- Gemeinde Temmen-Ringenwalde: 1
- Gemeinde Boitzenburger Land: 1
- Stadt Templin : 1.

Die Stimmenzahl nach Satz 6 ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, jeweils zum 01. März eines jeden Jahres durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen. Maßgeblich sind jedoch immer die Festlegungen der Satzung."

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerswalde, den 01. 12. 2020



A. Rutter  
Verbandsvorsteher

